

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
Herrn Peter Kärcher

09105 Chemnitz

Chemnitz, 15. Februar 2016

Ihr Zeichen: C46_DD-0522/261/11

Stellungnahme zum Vorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Waldbärenburg“

Sehr geehrter Herr Kärcher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen bedankt sich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und für die Zusendung der Planunterlagen und gibt zum Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Dem Vorhaben und der Erteilung der hierfür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen wird nicht zugestimmt. Wenngleich der BUND Sachsen eine zusätzliche Rückhaltefunktion im Tal der Roten Weißeritz für ein HQ50 und HQ100 grundsätzlich für notwendig erachtet, können wir aufgrund substanziieller Mängel in der Bearbeitung der Eingriffsregelung dem Vorhaben in Form der derzeit erarbeiteten Planungsunterlagen insgesamt nicht zustimmen (*detaillierte Ausführung siehe unten*).

Die Landestalsperrenverwaltung beabsichtigt, ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) nahe der Ortschaften Waldbärenburg und Schellerhau zu errichten. Das Ziel des beabsichtigten HRB ist es, die Hochwassersicherheit an der Roten Weißeritz unterhalb von Schellerhau bis zur Talsperre Malter für ein Hochwasserereignis HQ100 sicherzustellen. Das HRB soll durch eine ca. 260 m lange und ca. 35 m hohe Staumauer mit einem ca. 28 m langen Ökodurchlass, sowie das weiterhin erforderliche Betriebsgebäude und Pegelhaus realisiert werden. Für das Vorhaben muss weiterhin u. a. ein 150 m langer ein Abschnitt der Roten Weißeritz umverlegt werden. Das HRB Waldbärenburg ist als „grünes Becken“ geplant und soll ab einem Hochwasserereignis HQ5 eingestaut werden.

Der Vorhabenträger hat mehrere Varianten (des technischen Hochwasserschutzes) untersucht und weiterhin dargelegt, dass die Hochwasserschutzsicherheit bei einem HQ100-Ereignis nicht vollständig durch nicht-technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserrückhalt in der Fläche) erreicht werden kann. Angesichts eines bereits heute hohen Bewaldungsgrades im Einzugsbereich des geplanten Rückhaltebeckens sowie einem hohen Grünlandanteil, sind die Möglichkeiten, das Retentionspotential zu steigern, als geringer einzuschätzen als in tiefer gelegenen Gebieten. Hieraus ergibt sich der grundlegende Konflikt, dass einerseits das Ziel nach Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden WRRL) – einen guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen (in denen auch Hochwasserereignisse inbegriffen sind) – und andererseits den Schutz der Bevölkerung und Gebäude-/ Verkehrsinfrastruktur entlang der Roten Weißeritz zu gewährleisten. Der letztgenannte Punkt betrifft alle Ortslagen unterstrom: Waldbärenburg, Kurort Bärenfels, Kurort Kipsdorf, Naundorf, Obercarsdorf und Dippoldiswalde.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale des Hochwasserrückhaltes in der Fläche nicht ausgeschöpft sind. Unstreitig ist, dass das geplante Vorhaben einen massiven Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt und weiterhin auch im erkennbaren Gegensatz zu den wasserrechtlichen Zielvorgaben steht, einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Das Vorhaben bedarf daher einer besonderen Planrechtfertigung und eines übergeordneten öffentlichen Interesses. Im vorliegenden Fall kann das öffentliche Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz für die Allgemeinheit nicht von der Hand gewiesen werden. In der Prüfung der Planungsunterlagen sind jedoch Mängel festzustellen, die nach derzeitigem Stand einer Plangenehmigung entgegenstehen:

1. Ausschöpfung der Potenziale des natürlichen Wasserrückhaltes

Obwohl die Hochwasserschutzsicherheit entlang der Roten Weißeritz zwischen Altenberg und Dippoldiswalde in den Ortslagen nicht vollumfänglich durch Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts realisiert werden kann, sehen wir die vorhandenen Potentiale des natürlichen Wasserrückhaltes noch nicht ausgeschöpft. Das Einzugsgebiet der Roten Weißeritz ist nach Auskunft in den Planunterlagen zu einem Grad von 80,2 % bewaldet. Nach Angaben des Forstbezirks sind keine Waldmehrungsflächen im Einzugsgebiet des HRB mehr vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass in Karte 2 des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009) mehrere Gebiete zur Waldmehrung im Einzugsgebiet der Roten Weißeritz und des HRB festgelegt sind. Sollten diese Flächen noch nicht für eine entsprechende Waldmehrung in Anspruch genommen worden sein, ist dies unverzüglich umzusetzen. Neben der Waldmehrung sehen wir ein erhebliches Potential zur Steigerung des Wasserrückhaltes im Waldumbau. Die derzeit in dem betreffenden Gebiet dominierenden Monokulturen aus Gemeiner Fichte weisen eine geringe Durchwurzelung des Bodens (Flachwurzler) sowie eine schütterere Krautschicht auf. Die Böden unter Fichtenmonokulturen sind in der Regel versauert und verfestigt, so dass eine natürliche Auflockerung durch Bodenlebewesen herabgesetzt ist. All diese Faktoren tragen zu einer Verringerung der Aufnahme von Regenwasser in

den Boden und des Regenwasserrückhalts in den oberen Bodenschichten bei. Anstrengungen des Waldumbaus zu natürlich vorkommenden Mischwäldern (vorwiegend Fichten-Buchen-Mischwald) sollten daher nicht nur in Bereich mit Borkenkäferbefall forciert werden, sondern auch – und insbesondere – in Einzugsgebieten von Gewässern mit bekannter Hochwasserproblematik. Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen zum Waldumbau für das HRB Waldbärenburg sind in diesem Sinne richtig, jedoch sind sie durchweg nicht im Einzugsgebiet der Roten Weißeritz geplant. Dieses Vorgehen ist unverständlich.

Weiterhin ist der Wasserrückhalt durch Moore zu stärken. Hierzu (sowie auch zu Waldumbau und -mehrung) verweisen wir auf die Ausführungen der „Initiative Weißeritz-Regio“ (Arbeitsgruppe Wald und Hochwasser), die sehr anschaulich die Potentiale zum Wasserrückhalt auch durch die Revitalisierung von Mooren im Entstehungsgebiet der Roten Weißeritz zeigt.¹

Aus Sicht des BUND sind diese Potentiale zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet der Roten Weißeritz konsequent umzusetzen, auch wenn der Bau des HRB Waldbärenburg dieses als unnötig erscheinen lässt. Auf diese Weise lassen sich Synergieeffekte erzielen, da eine Steigerung der Waldflächen, der Umbau des Waldes sowie die Revitalisierung von Mooren auch eine höhere biologische Vielfalt erwarten lassen und Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Klimawandelanpassung darstellen. Die Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts sind jedoch auch aus einem anderen Grund absolut erforderlich. Durch Maßnahmen des Waldumbaus, der Waldmehrung und der Revitalisierung von Mooren lassen sich vor allem kleinere Hochwasserereignisse verringern. Auf diese Weise ist es möglich, die Häufigkeit eines Einstaus des HRB Waldbärenburg erheblich zu verringern; denn diese sind schon bei einem HQ5-Ereignis geplant. Weil die eben beschriebenen Maßnahmen eine lange Umsetzungsdauer erfordern, sehen wir es als erforderlich an, schnellst möglich mit der Umsetzung dieser Maßnahmen, mindestens zeitlich parallel zu der geplanten Errichtung des HRB, zu beginnen. Es ist zu prüfen oder transparent offen zu legen, warum die geplanten Waldumbaumaßnahmen im Zuge der Kompensation nicht im Einzugsbereich der Roten Weißeritz geplant sind.

2. Hochwasservorsorge und Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Neuansiedlung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet kommt und die wenigen natürlichen Rückhalteflächen erhalten bzw. vergrößert werden. „Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten (vgl. § 78 Abs. 6 WHG) Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von neuen Baugebieten

¹ Siehe Arbeitsgruppe Wald und Hochwasser der Initiative Weißeritz-Regio, Leitfaden für Landnutzer und Entscheidungsträger, abrufbar unter:
https://www.ioer.de/weisseritz/pdf/Leitfaden%20Wald%20und%20Hochwasser%202007_1.pdf

in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch [...] grundsätzlich untersagt.“²

Trotz dieser Festlegung werden in den Beteiligungsverfahren der TöBs immer wieder Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt, die sich im HQ100-Bereich befinden³. Es handelt sich vorwiegend um Einzelhausbebauung außerhalb des Genehmigungsrahmens der Bauleitplanung. Dieses Vorgehen ist stringent zu unterbinden, auch durch die Einspruchsmöglichkeiten der Landestalsperrenverwaltung und der Unteren Wasserbehörden. Es wäre zudem ein völlig falsches Signal, wenn durch den Bau eines Rückhaltebeckens die Aue fortan als neuer, scheinbar gefahrfreier Baugebiet in Anspruch genommen würde. Es gilt auch weiterhin, die Schadenspotenziale innerhalb des HQ_{extrem}-Bereichs möglichst gering zu halten, damit im Falle eines Ereignisses > HQ100 der Schaden möglichst gering ausfällt. Hier sehen wir auch die Verantwortung bei der Landestalsperrenverwaltung den Gemeinden im Unterlauf deutlich zu machen, dass die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ausgesetzt sind. Es ist weiterhin darauf zu drängen, dass bauliche Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, die stillgelegt oder nicht weiter benötigt werden, umgehend zurück zu bauen sind.

Des Weiteren sind aus unserer Sicht Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auf das notwendige Maß zu beschränken. Das geplante HRB Waldbärenburg stellt ein großes Rückhaltebecken zum Schutz der an der Roten Weißeritz gelegenen Ortschaften für ein HQ100-Hochwasserereignis dar. Dementsprechend werden sich teilweise die geplanten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen erübrigen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Errichtung und Unterhaltung von Ufermauern oder Wehren), wie sie in Tabelle 10, Erläuterungsbericht S. 71, dargestellt sind, sollten unbedingt auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dabei sind die Bewirtschaftungsziele (Art. 4 WRRL) zu beachten. Nicht mehr erforderliche Bauwerke oder naturferne Uferbefestigungen sind nicht mehr zu erneuern, sondern rückzubauen und ggf. durch naturnahe Bauweisen zu ersetzen.

3. Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL

Das Vorhaben steht im erkennbaren Gegensatz zu den Bewirtschaftungszielen der WRRL aus Art. 4 Abs.1 lit. a WRRL. Zunächst sei angemerkt, dass die Prüfung eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des Art. 4 WRRL nicht den juristischen Anforderungen genügt, die sich aus dem Urteil des EuGH zur Weservertiefung ergeben.⁴ Hintergrund ist vermutlich, dass die Planung des HRB Waldbären-

² Vgl. http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/2011_06_24_Handlungsempfehlung_zum_Bauen_in_Uberschwemmungsgebieten.pdf

³ Vgl. Beteiligungsverfahren zur Ergänzungssatzung „Weg zur Eichleite“ Ulberndorf bei Dippoldiswalde im Februar 2015

⁴ Siehe EuGH, Urteil vom 1.07.2015, Az. C-461/13.

burg wesentlich länger zurückliegt als die Rechtsprechung des EuGH zu den Zielen der Gewässerbewirtschaftung. Nichtsdestotrotz muss die Planung des HRB Waldbärenburg den Vorgaben entsprechen. Dazu sind in Bezug auf die Bewertung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Rote Weißeritz 1 (und weiterer betroffener Wasserkörper) die Qualitätskomponenten des Anhang V Nr. 1.1. WRRL auf eine Beeinträchtigung hin zu überprüfen. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Prüfung auf einzelne Qualitätskomponenten; und das Ergebnis ist aufgrund der angenommenen „Stufentheorie“, nach der ein Verstoß gegen die Bestimmungen der WRRL nur bei einem Zustandsklassenwechsel angenommen wird, fehlerhaft.

Es ist daher im Rahmen eines weiteren wasserrechtlichen Gutachtens, eine Untersuchung der Vereinbarkeit der Umweltziele der WRRL mit dem Vorhaben nachzuholen. Es wird dabei nicht überraschend sein, dass das Vorhaben einen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG darstellt. Es wird beabsichtigt, die Rote Weißeritz auf einer Länge von 150 m umzuverlegen. Das Ergebnis einer Zustandsverschlechterung ist damit sehr wahrscheinlich, da sich nur in Hinsicht auf die hydromorphologische Qualitätskomponente (und ungeachtet weiterer Qualitätskomponenten), eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente um eine Klasse ergeben dürfte. Weiterhin wird auch die Zielerreichung eines guten Zustands des OWK Rote Weißeritz I durch das Vorhaben gefährdet, da der Abschnitt der Weißeritz angesichts des massiven Bauwerks wohl keinen naturnahen Zustand erreichen wird, bzw. schon im jetzigen Zustand ohne das Bauwerk nicht erreicht. Hinzu kommt der Nährstoffeintrag im Einstaubereich durch die Ablagerung von Schwemmstoffen, der nicht vereinbar ist mit dem Zustand eines Gewässers dieser Lage.

Es ist damit abzusehen, dass für das Vorhaben die Ausnahmeregelung nach § 31 WHG in Anspruch zu nehmen sein wird, da andererseits ein Verstoß gegen Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele des Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL droht und dies die Unzulässigkeit des Vorhabens zur Folge hat. Der BUND Sachsen fordert daher den Vorhabenträger auf, diese Ausnahme zu beantragen, ohne deren Vorlage eine Zustimmung unsererseits nicht erteilt werden kann.

4. Veraltete Bestandserfassung

Wir erachten die vorgenommene Bestandserfassung der im Untersuchungsgebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten aus dem Jahr 2010 als veraltet und nicht mehr für ausreichend aussagekräftig, da diese mittlerweile sechs Jahre zurückliegt. Erforderlich ist eine weitere bzw. aktualisierte Erfassung der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten. Sollten sich hierbei im Gegensatz zu der bereits vorgenommenen Bestandserfassung neue Artnachweise ergeben, sind entsprechende Vermeidungs- oder auch CEF-Maßnahmen vorzusehen.

5. Gravierende Mängel der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ab S. 150 LBP haben wir folgende Mängel festgestellt:

Der Fichtenforst wird auf einen Ausgangswert von 17 Punkten hochgesetzt (statt 14 Punkten wie in der Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung festgesetzt). Als Begründung wird die „stellenweise naturnahe Ausprägung“ angeführt. „Stellenweise“ bedeutet, dass nicht der gesamte angeführte Bereich diesem Wertkriterium entspricht. Im Sinne einer sauberen Bilanzierung sind Bereiche mit ‚naturfernem Fichtenforst‘ getrennt von ‚Fichtenforst mit naturnaher Ausprägung‘ tabellarisch zu bilanzieren. Mit der Argumentation „stellenweise“ nicht naturnah, hätte man andernfalls ebenso (un)berechtigt die gesamte Fläche mit einem Ausgangswert von 14 Punkten einstufen können. Auch in der Bestandskarte zum LBP fehlt eine diesbezüglich aufgeschlüsselte Darstellung, so dass die Herleitung nicht nachvollziehbar und damit einer Überprüfung nicht zugänglich ist. Kritisch ist die Anwendung eines höheren Wertes von 17 Punkten insbesondere in den Zielbereichen eines begradigten Bachabschnittes mit naturnahen Elementen.

Im Gutachten wird angenommen, dass sich langfristig eine überstauungstolerante Weichholzaue ausbilden wird. Wir sehen diese Prognose sehr skeptisch aus folgenden Gründen:

- Für die Etablierung entsprechender Biotope ist ein Eintrag von Diasporen und Samen notwendig, welcher nur aus den untergelegenen Gewässerabschnitten in großer Entfernung erfolgen kann.
- Zudem ist eine Weichholzaue für den Oberlauf von naturnahen Gebirgsbächen untypisch – eine entsprechende Ausbildung ist schon aufgrund der Höhenlage fraglich.
- Im LBP, S. 54 wird festgestellt: „entsprechend vielen anderen Gebieten weist auch die Zusammensetzung insbesondere der gewässerbegleitenden Vegetation des UR bereits einen kritischen Anteil an ausbreitungsfreudigen Neophyten auf. Der bereits relativ stark überformte Gewässerlauf der Roten Weißeritz mit seinen teilweise unbeschatteten, grobschottrigen Ufern begünstigt diese im Zuge anthropogener Landschaftsveränderungen einwandernden Arten.“ Wir sehen eine hohe Gefahr, dass die häufig überfluteten Flächen durch Eutrophierung und Störungspotential keine natürliche Vegetationsentwicklung nehmen, sondern die Einwanderung von Neophyten durch das Vorhaben begünstigt wird. Damit würde sich die Lebensraumqualität sowohl des Gewässers als auch der randbegleitenden Vegetation erheblich verschlechtern.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind Risiken bei der zukünftigen Entwicklung aufgrund von Eingriffen in die Kompensation einzubeziehen. Dem entsprechend sehen wir es als notwendig an, ein dauerhaftes, wenigstens 10-jähriges Monitoring

unter Beobachtung der Vegetationsentwicklung im Einstaubereich (Dauerbeobachtungsflächen, z. B. in Form von Vegetationsaufnahmen) abzusichern.⁵

Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben wird ab Seite 146 die Osthangerschließung des zu errichtenden Damms erläutert. Hierbei werden der Klingenflüßelweg, der Leichenweg und die Ostzufahrt zum Kronenweg beansprucht und mit einer Asphaltdecke befestigt. Zu diesen Maßnahmen fehlt jegliche Darstellung im LBP. Weder der Befestigungsgrad vor der Asphaltierung noch der räumliche und zeitliche Umfang des Eingriffs werden beschrieben. Dementsprechend fehlt die Asphaltierung auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Da der Ausbau der Wege direkt den bau- und anlagebedingten Eingriffen zuzurechnen ist, fordern wir eine entsprechende Einarbeitung in die Bilanzierung.

In Tab. 12 des LBP (S. 160) zur Ermittlung der Funktionswertminderung der Schutzgüter wird die landschaftsästhetische Funktion mit der Funktionsminderung von „0“ Wertpunkten angegeben. Die Einschätzung der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als nicht erheblich (vgl. LBP, Tab. 5, S. 111) leitet sich nicht logisch nachvollziehbar aus den textlichen Ausführungen zu den anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab (S. 106). Wir widersprechen zudem nachdrücklich, dass sich das Bauwerk „maßstabsgerecht in der freien Landschaft“ einordnet. Ein flächiges Bauwerk, das auf 260 m Länge und 35 m Höhe die Sicht in ein gesamtes Tal vollständig behindert, kann gemäß der geltenden rechtlichen und fachlichen Bewertungsmaßstäbe nicht als „maßstabsgerecht“ bezeichnet werden. Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen, ob die „Maßstabsgerechtigkeit“ ein tatsächlich relevantes Bewertungskriterium für das Schutzgut Landschaftsbild darstellt. Ein Vergleich mit Windkraftanlagen, wie hier getätigt, ist nicht zielführend. Diese Ausführungen des LBP stehen deutlich im Widerspruch zu den Ausführungen der UVS, demnach sich das Bauwerk und die Einstaufläche in einem Bereich mit hoher Bedeutung für die Landschaftsbildqualität befinden (Karte 10, UVS) und auf Karte 16 der UVS vom anteiligen Verlust von Landschaftsbildqualitäten ausgegangen wird. In den textlichen Ausführungen der UVS wird zudem von einer erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesprochen (UVS, S. 117), indem visuelle Störwirkungen von dem Absperrbauwerk und den weiteren baulichen Anlagen ausgehen. Wie können die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren im LBP dann nicht erheblich eingestuft werden? Offenbar durch ein nicht konsistentes, fachlich ungenügendes Vorgehen in der Planung. Auch wenn das Vorhaben nur im Nahbereich von 200 m eine Wirkung auf das Landschaftsbild entfaltet, ist just dieser Sichtraum in eine entsprechende Eingriffsbilanzierung einzustellen. Darüber hinaus wurde von Ortskundigen angemerkt, dass das Bauwerk – anders als dargestellt – vom gegenüberliegenden Höhenzug Opperhöhe/Tellkoppe einsehbar ist. Weiterhin wird auf die

⁵ vgl. hierzu die Ausführungen zum Hochwasserrückhaltebecken Straßberg/Selke in: http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/landwirtschaftumwelt/404/pfv/hrb_selketal/heft7/Heft_7.4_AFB_20130930.pdf, S. 17

Bestimmungen des LSGs verwiesen, wonach diese explizit dazu dienen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der ausgewiesenen Gebiete zu schützen (§ 26 BNatSchG). In Verbindung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft, in dem das Bauwerk verortet werden soll, ist eine hohe Grundempfindlichkeit anzunehmen, die nicht mit einem Eingriff außerhalb von derartigen Festlegungen vergleichbar ist. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Tab. 12, LBP, S. 159) wird somit unzutreffend von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung durch das Bauwerk und seiner Folgewirkung auf die landschaftsästhetische Funktion gesprochen.

Methodisch ungenügend ist weiterhin das Vorgehen in der Eingriffsbilanzierung, bei der in einer Tabelle, die zunächst die Eingriffsfolgen beschreibt, bereits die Kompensationsmaßnahme eingerechnet wird. Zur transparenten Nachvollziehbarkeit und für eine fachlich zutreffende Darstellung der Eingriffsfolgen sind Eingriff und Kompensation getrennt zu bewerten. Dies kann in verbal-argumentativer Form erfolgen, bzw. unter der Begründung von Funktionsminderungsfaktoren, wie dies für die Bewertung der Biotopwertminderung im Einstaubereich geschehen ist. Selbiges ist mindestens für den angesetzten Sichtraum zu tun, den in der Visualisierung angegebenen Weitblick inbegriffen.

Es ist grundsätzlich anzuzweifeln, ob der Abriss eines mastenartigen Schornsteins sowie kleinere Entsiegelungsmaßnahmen ausreichen, um die in der UVS benannte Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbildes überhaupt kompensieren zu können. Eine diesbezügliche verbal-argumentative Abwägung fehlt, trotz des textlichen Hinweises in Tab. 12, LBP, S. 159)

In diesem Zusammenhang ist die gänzliche Vernachlässigung des Schutzgutes Erholung festzustellen. Nach § 1 BNatSchG sind landschaftsästhetische Funktionen und der Erholungswert als zwei getrennte Schutzgüter zu behandeln. So wird es auch in der UVS gehandhabt, die in Karte 16 der UVS von einer hohen bis mittleren natürlichen Erholungseignung im Einstaubereich ausgeht. Nicht zu vernachlässigen ist, dass der von Wanderern und Radfahrern benutzte Talweg (Buschmühlenweg) abgeschnitten/zerschnitten wird, so dass Erholungssuchende den östlichen Hang überwinden müssen und direkt auf die B170 geführt werden. Damit ist eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsinfrastruktur zu verzeichnen. In den textlichen Ausführungen der UVS wird von „teilweise erheblichen“ bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung und Gesundheit“ gesprochen, wobei als Kriterien neben der Erholungseignung u. a. die Durchgängigkeit von Wegebeziehungen angeführt, unserer Meinung nach aber nachfolgend nicht ausreichend berücksichtigt, werden. Auch im Fall des Schutzgutes „Erholung“ sei auf die Bestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet in § 26 BNatSchG sowie die Auswahlkriterien zum Vorranggebiet Natur und Landschaft verwiesen, die einen besonderen Schutz in ausgewiesenen Gebieten erklären. In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Tab. 12, LBP) fehlt die Bilanzierung des Schutzgutes Erholung vollständig.

Für die Biotopverbundfunktion werden in gleicher Weise wie für die landschaftsästhetische Funktion Eingriff und Kompensation bereits in Tab.12 zur „Ermittlung des Umfanges der zu erwartenden Funktionsminderungen der Schutzgüter“ abgehandelt. Methodisch kann dem nicht gefolgt werden. Dieser methodische Fehler ist zu beheben. Zudem wird die angebrachte Ersatzmaßnahme zum Rückbau einer Wehranlage an der Lockwitz angezweifelt, da sie sich eindeutig außerhalb des Naturraumes Osterzgebirge befindet (vertiefende Ausführung siehe unten).

Für die Kompensationsmaßnahme A6 „Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes in Höhe Schellermühle“ wird eine Fläche von 1.090 m² sowohl für die bau- und anlagenbedingten Eingriffe (vgl. Tab. 13. LBP, S. 162) als auch für die betriebsbedingten Eingriffe (Tab. 14 LBP) angesetzt. Dass eine Kompensationsmaßnahme die Beeinträchtigung mehrerer Schutzgüter übernehmen kann, ist nachvollziehbar (hier Bodenfunktion und ökologische Fließgewässerfunktion). Hier ist jedoch zusätzlich ein- und dieselbe Maßnahme für zwei unterschiedliche Eingriffstatbestände berechnet. Hierzu müsste dargelegt werden, worin der inhaltliche Unterschied der jeweiligen Kompensationsmaßnahme besteht. Da in Tab. 13 und Tab. 14 der gleiche Flächenwert angenommen wird, ist hier von einer rechtswidrigen doppelten Anwendung auszugehen. Wir fordern eine entsprechende Korrektur der Bilanzierung durch Anrechnung ergänzender Kompensationsmaßnahmen und eine nachvollziehbare Erläuterung des Vorgehens in der Bilanzierung.

Der BUND Sachsen fordert, die obenstehend (Kap. 5) benannten teils gravierenden Mängel zu beheben, weil diese substantiell bezogen auf die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen sind. Bei Bedarf/Auf Nachfrage geben wir gern weitere fachliche Anregungen/Hinweise zur Bewertung und Bilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung.

6. Anmerkung zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A6: Renaturierung des Uferabschnittes der Roten Weißeritz in Höhe Schellermühle
Die Maßnahme ist in jedem Fall zu begrüßen, da eine Verbesserung des Gewässers in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort herbeigeführt wird. Jedoch ist eine verbleibende Böschung mit einer Neigung von 1:1,5 und der entsprechend zu überwindenden Höhe nicht vergleichbar mit dem Zustand eines naturnahen typischen Gewässers dieser Höhenlage. Daher erscheint der Begriff der „Renaturierung“ beschönigend. Zudem ist zu fragen, warum eine Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerverlaufes in Fortsetzung der Ausgleichsmaßnahme A6 bis zum Einstaubereich nicht als sinnvolle Erweiterung dieser Maßnahme vollzogen werden soll. Vor und insbesondere direkt nach dem Hochwasserereignis 2002 befand sich das Gewässerbett der Roten Weißeritz in einem hochgradig naturnahen Zustand. Bekannt waren Vorkommen der Kreuzotter, von Grasfröschen und Bergmolchen Wasseramseln, Gebirgsstelzen und weitere Arten, die für naturnahe Gebirgsbäche und deren Bachauen typisch sind – weit mehr als im heutigen Zustand. Nach dem

Hochwasser 2002 vollzogene Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung reduzierten die neu entstandenen natürlichen Strukturen der Roten Weißeritz wieder.

Ersatzmaßnahme E7 „Rück- und Umbau des Lockwitzbach Wehres an der Hummelmühle“

Die geplante Ausgleichsmaßnahme am Lockwitzbach steht nicht im Zusammenhang mit dem Bau des HRB Waldbärenburg. Nach § 15 (2) BNatSchG ist definiert: „Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“⁶ Die geplante Ersatzmaßnahme E7 befindet sich im Naturraum „Östliches Erzgebirgs-vorland“ und im LSG „Lockwitztal und Gebergrund“. Sie tangiert damit weder den betroffenen Naturraum „Oberes Osterzgebirge“ noch das Landschaftsschutzgebiet selbigen Namens. Wir sehen es daher als gegeben an, dass diese Maßnahme aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zur Kompensation der Wirkung des HRB Waldbärenburg herangezogen werden kann.

Alternativ schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme A6 wie oben beschrieben.
- Entschlammung des Klärteiches am Hotel „Lockwitzgrund“ in Schellerhau inklusive naturnaher Gestaltung von dessen Ablauf bis zur Einmündung in den entwässernden Bach. Durch den Klärteich kommt es zur Eutrophierung des angrenzenden Moores mit der deutlich nachweisbaren Beeinträchtigung von Sonnentau und Wollgras durch Rohrkolben. Die Aufwertung des Moorbereiches ist als Ersatz für die Beeinträchtigung bis Zerstörung von Teilen des Fichtenmoorwaldes im Ein-staubereich anzusetzen.
- Entsiegelung des Buschmühlenweges und Wiederherstellung des Zustandes vor 2002: Da der Weg zukünftig ohnehin als Sackgasse endet, verliert er seine Funktion für den PKW-Verkehr. LTV-Fahrzeuge können auch auf nicht-asphaltierten Wegen fahren, wenn, wie selbst angegeben, eine Furt durch das Klingenflüssel und durch die weiteren, bisher von dem Buschmühlenweg gekreuzten Bäche, ohne Probleme zu meistern wäre. Diese Maßnahme reduziert das Überfahren wandernder Amphibienpopulationen und erhöht das Wasserrückhaltevermögen direkt am Ort des Geschehens.
- Entsiegelung Hubschrauberlandeplatz am Landweg/Alte Zinnstraße,
- Pflanzung einer wegbegleitenden Allee- und/oder Heckenpflanzung am „Schmidtsteig“
- Entsiegelung des Landweges zwischen Gaststätte Berghof und Zinnstraße.

⁶ Vgl. die eigene Vorgabe unter LBP 7.9 Ersatzmaßnahmen (S. 134)

Geplante Waldumbaumaßnahmen

Laut Karte 4 zum LBP befinden sich alle geplanten Ersatzmaßnahmen zum Waldumbau im Einzugsbereich der Müglitz. Wie ist das zu erklären? Wir wünschen eine diesbezügliche Begründung, warum keine Waldumbaumaßnahmen im Einzugsbereich der Roten Weißeritz gefunden werden konnten, um die Kompensation und das Rückhaltevermögen möglichst eng in Verbindung mit dem Eingriff zu setzen.

7. Probeeinstau so kurz wie möglich halten

Laut Planunterlagen (Erläuterungsbericht S. 208) ist für den Probeeinstau ein Zeitraum von maximal 28 Tagen geplant. Dies ist aus unserer Sicht entschieden zu lang. Nach dem vom Vorhabenträger erbrachten Waldgutachten sollte sich der Probeeinstau des HRB Waldbärenburg aufgrund der als sehr anfällig geltenden Vegetationsbestände (vorwiegend Gemeine Fichte) auf 7 Tage beschränken. Dem ist aus unserer Sicht zu folgen und der Probeeinstau auf maximal 7 Tage zu beschränken. Gleichzeitig sollte für den erstmaligen Einstaufall ein Hochwasserereignis gewählt werden und zudem eine zusätzliche Speisung aus dem Speicher Altenberg erfolgen, um möglichst schnell eine große Wassermenge einstauen zu können. Dies ist aus unserer Sicht eine Vermeidungsmaßnahme, die zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (hier der Vegetationsbestände) zwingend erforderlich ist.

8. Verhinderung der Beeinträchtigungen von naturnahen Auen

Aus der Karte 4 des Regionalplans Elbtal/Osterzgebirge 2009 lässt sich entnehmen, dass unterstrom des geplanten HRB und entlang der Roten Weißeritz zwischen Waldbärenburg und Schmiedeberg natürliche Auenbereiche vorhanden sind. Es ist durch eine entsprechende Steuerung der Abflussmengen aus dem HRB oder durch eine gezielte Nichteinstauung des HRB bei kleineren Hochwasserereignissen sicherzustellen, dass die natürlichen Auenbereiche weiterhin regelmäßig überschwemmt werden und die hier vorhandenen Arten keiner Beeinträchtigung durch den Betrieb des HRB unterliegen. Hierzu fordert der BUND zu überprüfen, ob ein Einstau ab HQ5 in jedem Fall gerechtfertigt ist.

9. Vermeidungsmaßnahme für Beeinträchtigungen von Fledermäusen

Es wird seitens des Vorhabenträgers beabsichtigt, während der Errichtung des Mauerbauwerks auch in der Nacht zu arbeiten (24 h). Es ist daher aufgrund der Vielzahl der im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten notwendig, spezielle Lichtquellen einzusetzen, die geringere Auswirkungen auf das Verhalten von Fledermäusen haben, als konventionelle Lichtquellen. Empfehlungen zur Reduzierung von Störungen aus der Arbeitshilfe des SMUL für Straßenbauvorhaben⁷, z. B. die Verwendung von Natriumdampflampen, sind umzusetzen, da diese Vermei-

⁷ http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf

ungsmaßnahmen darstellen. Falls es nicht möglich sein sollte, den Empfehlungen zu folgen, ist dies einzelfallbezogen zu begründen.

10. Verbleib des Totholzes innerhalb des Vorhabengebietes

Laut den Planunterlagen ist die wirtschaftliche Verwertung des anfallenden Holzes vorgesehen. Aus unserer Sicht sollte das anfallende Holz der zu rodenden Bäume zum Zwecke der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Das Roden der Baumbestände dient dazu, die Baufläche frei und den Lebensraum für Tiere unattraktiv zu machen; für die wirtschaftliche Verwertung des Holzes besteht keine unmittelbare Veranlassung. Vielmehr sollte der zu fällende Baumbestand als Totholz außerhalb des Einstaubereiches verbleiben und somit Auswirkungen auf baumbewohnende Tierarten, vor allem in Hinsicht auf Käfer, ausgleichen und den betroffenen Tierarten als Ausgleichslebensraum dienen. Der BUND fordert, dass zumindest ein Teil des zu fällenden Holzes, insbesondere älterer Gehölze, wie beschrieben, im vorhabennahen Umfeld verbleibt.

Fazit:

In den Punkten 1. bis 10. wurden Mängel und inhaltliche Anmerkungen und Fragen zu den Planungsunterlagen zum Bau des HRB Waldbärenburg dargelegt. Vor allem in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bestehen gravierende Auslassungen und Fehler, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Weiterhin wurde dargestellt, dass im Einzugsbereich der Roten Weißeritz Hochwasserschutzvorsorgemaßnahmen u. a. durch eine Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche möglich sind, die die Dimensionierung des geplanten HRB fraglich erscheinen lassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dem Vorhaben in seiner derzeitigen Form von Seiten des BUND Sachsen nicht zugestimmt werden kann. Wir fordern daher den Vorhabenträger auf, hier benannten Mängel zu beheben, da die Notwendigkeit eines wirksamen Hochwasserschutzes für den Bereich zwischen Altenberg und Dippoldiswalde weiterbesteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer